

Ueber die Zuerkennung des Anspruches auf die Begünstigungen für einjährig Freiwillige an bereits Dienende so wie über die Heranziehung derselben zum Präsenzdienste ist die betreffende Truppe, zu welcher solche Freiwillige in Stand gehören, zu verständigenden und von dieser die erforderliche Vormerkung im Grundbuche zu bewerkstelligen.

Die Assentirung des einjährig Freiwilligen erfolgt unter ausdrücklicher Bezeichnung dieser Eigenschaft in der Assentliste auf die gesetzliche Dienstzeit von 12, beziehungsweise 10 Jahren.

Der Act der Assentirung ist nach der bisher gültigen Vorschrift dem heimatzuständigen Ergänzungsbereichscommando und von diesem der betreffenden politischen Behörde mitzutheilen.

23. Einjährig Freiwilligen, welche ihre Studien festsetzen und hierüber bestätigende Nachweise beibringen, kann behufs Vollendung der Studien der Aufschub des Dienstantrittes, jedoch nicht länger als bis zum 25. Lebensjahre gestattet werden.

Solche Freiwillige werden bis zu dem im Urlaubs-Passe zu bezeichnenden Zeitpunkte sofort beurlaubt und gehören in die Kategorie der bis zur Einberufung Beurlaubten.

24. Wird der einjährig Freiwillige wegen Körpergebrechen, welche die Kriegsdiensttauglichkeit und die Eignung für eine andere Waffengattung, als die gewählte nicht ausschließen, von dem gewählten Truppenkörper abgewiesen, so kann er sich bei einem Truppenkörper jener Waffengattung, für welche er die Eignung besitzt, um die Aufnahme erneuert bewerben.

Ist der Freiwillige jedoch wegen eines die Kriegsdiensttauglichkeit im allgemeinen ausschließenden Körpergebrechens zurückgewiesen worden, so bleibt es ihm überlassen, bei dem General- oder Militärcommando um die erneuerte ärztliche Untersuchung einzuschreiten.

Das General- oder Militärcommando holt von dem Truppenkörper den militärärztlichen Befund über den Freiwilligen ein und versügt dann nach Umständen dessen Vorführung vor eine Superarbitrationscommission.

Wird der Aspirant durch die Superarbitrationscommission für die Truppe, von welcher er aus dem vorbezeichneten Grunde abgewiesen wurde, geeignet erkannt, so ist er auf die betreffende Truppe zu assentiren; wird jedoch der Aspirant für eine andere Waffengattung tauglich erkannt, so hat das General- oder Militärcommando den Aspiranten nach dessen Wahl einem Truppenkörper der betreffenden Waffengattung zur Aufnahme zu überweisen.

Schriftliche Bescheide sind den Aspiranten in den im zweiten Alinea bezeichneten Fällen nicht zu erteilen; die ärztlichen Befunde jedoch sind bei der abweisenden Truppe vorzumerken.

25. Wird der Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung durch Zeugnisse von ausländischen Unterrichtsanstalten geliefert, so ist vorläufig ein solches Gesuch seitens der Truppe an das Reichskriegsministerium zur Entscheidung im Einvernehmen mit dem betreffenden Ministerium für Cultus und Unterricht in dem Falle zu leiten, wenn alle übrigen Bedingungen für den freiwilligen Eintritt als vollständig erfüllt betrachtet werden können und der Freiwillige bei der diesfalls vorher vorzunehmenden körperlichen Untersuchung zur Einreihung geeignet erkannt wurde.

26. Berufsleute, welche mit der Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes in die Kriegsmarine einzutreten wünschen, haben die Aufnahmsgesuche dem Hofadmiralate zu Pola einzusenden.

Den Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung bilden die Studienzeugnisse über den vollendeten letzten Jahrgang an einem Unterghymnasium oder an einer

Unterrealschule, dann die Zeugnisse über die vollendeten Studien an einer inländischen oder ausländischen nautischen Schule, wenn sie mindestens die erste Fortgangsklasse nachweisen.

Studierende an höheren technischen Lehranstalten, welche sich dem Schiffsbauwesen oder dem Schiffsmaschinenwesen widmen wollen, werden bezüglich der Begünstigung der einjährigen freiwilligen Dienstleistung gleich den Berufsleuten behandelt, wenn sie zwei Jahrgänge an einer solchen Lehranstalt vollendet haben und hierüber mindestens die erste Fortgangsklasse in den Studienzeugnissen nachweisen.

In Ermangelung der aufgeführten Studienzeugnisse ist der Nachweis der entsprechenden Bildung durch Ablegung einer besonderen Prüfung und Vorlage des hierüber ausgestellten Prüfungszeugnisses zu liefern.

Zur Vornahme dieser Prüfungen wird für die Dauer der Aufnahme eine Prüfungscommission in der Marineakademie zu Fiume aufgestellt.

Diese Commission wird bestehen aus:

- a. dem Commandanten der Marineakademie oder seinem Stellvertreter;
- b. einem Professor aus der nautischen Schule;
- c. einem Professor aus dem Unterghymnasium oder aus der Unterrealschule;
- d. zwei Officieren oder Hydrographen, welche zugleich Professoren der Marineakademie sind.

Im übrigen ist rücksichtlich der Aufnahme von Berufsleuten und diesen gleichgehaltenen Studierenden der höheren technischen Lehranstalten, als auch der Aspiranten zum einjährigen freiwilligen Dienste bei dem Marineinfanterieregimente analog nach dem für die Aufnahme einjährig Freiwilliger im stehenden Heere vorgezeichneten Vorgange zu verfahren.

Alle zum einjährigen freiwilligen Dienste in der Kriegsmarine zugelassenen Individuen sind zur Selbstbekleidung und Selbstverpflegung nicht verpflichtet.

27. In Beziehung auf die Nachweise der wissenschaftlichen Befähigung der Aspiranten zum einjährigen freiwilligen Dienste werden nachstehende Lehranstalten des Inlandes als den Oberghymnasien oder Oberrealschulen gleichgestellt betrachtet:

- a. die k. k. Akademie der bildenden Künste in Wien, die von der Gesellschaft der patriotischen Kunstfreunde unterhaltene Akademie der bildenden Künste zu Prag, die Schule der schönen Künste am k. k. technischen Institute zu Krakau und die Kunstgewerbeschule in Wien;
- b. die k. k. Bergakademien zu Leoben und Pibram, die k. k. Forstakademie zu Maria - Brunn, die königl. ungarische Berg- und Forstakademie zu Schemnitz, die landwirthschaftlichen Lehranstalten zu Ungarisch-Altenburg, Debreczin, Reszthely, Tetschen-Liebwerd, Tabor und Dublanly, die Forstlehranstalten zu Weiskwasser und Eulenberg, die k. k. Handelsakademie zu Triest, ferner die Handelsakademien in Wien und Prag und die Akademie für Handel und Industrie in Graz; dann
- c. das Militär-Thierarzneiinstitut in Wien, soweit dasselbe eine Civillehranstalt ist, und das Thierarzneiinstitut in Pest.

28. Inländer, welche nach § 20 des Wehrgesetzes freiwillig in das stehende Heer oder in die Kriegsmarine einzutreten wünschen, haben die im Punkte 16 dieser Verordnung zu a und d, dann eventuell auch zu b und c bezeichneten Nachweise, jene zu d in der Art beizubringen, wie für einjährig Freiwillige zum Dienste auf eigene Kosten festgestellt ist.

Die Assentirung solcher Freiwilligen kann von nun an nur mit Zustimmung der betreffenden Truppe, zu welcher der Freiwillige die Einreihung wünscht, erfolgen.

Ihre Dienstpflicht im stehenden Heere oder in der Kriegsmarine ist die im § 4 des Wehrgesetzes festgestellte in der Gesamtdauer von 12, beziehungsweise 10 Jahren.

Haben sie jedoch ihre Wehrpflicht bereits erfüllt, so können sie nur zu einer dreijährigen Einienndienstzeit verpflichtet werden.

Um übrigen bleiben die rücksichtlich der Assentirung dieser Freiwilligen bestehenden Vorschriften vorläufig noch in Wirksamkeit.

(16—1)

Nr. 430.

### Rundmachung.

Nachdem die von Dr. Paul Ignaz Reschen errichtete Mädchen-Erziehungs-Stiftung im dermaligen Reinertragnisse von sieben und dreißig Gulden 16 kr. erledigt ist, so wird dieselbe behufs der Wiederbesetzung ausgeschrieben. Zum Genusse dieser Stiftung sind laut Stifftbriefes vom 28. September 1793 vor allen Anderen Verwandte des Stiffters und seiner Ehegattin, oder die aus der Fabianitsch'schen Familie Abstammenden, in Ermanglung dieser aber arme Mädchen, welche die öffentliche Schule in einem Kloster der Ursulinerinnen oder der Klarissen besuchen, berufen.

Der Stiftungsgenuß dauert bis zum zurückgelegten 18. Lebensjahre.

Das Präsentationsrecht gebührt der hiesigen Advocatenkammer.

Diejenigen, welche sich um diese Stiftung in Bewerbung setzen wollen, haben ihre Gesuche bis 15. Februar 1869,

bei dieser Landesregierung zu überreichen und dieselben mit dem Taufscheine, dem Dürftigkeits- und Impfungszugnisse, dann mit Schulzeugnissen rücksichtlich der beiden letzten Semester und in so ferne sich auf die Verwandtschaft oder auf die Abstammung aus der Fabianitsch'schen Familie berufen wird, mit einem legalisirten Stammbaume zu belegen.

Laibach, am 14. Jänner 1869.

K. k. Landesregierung für Krain.

(13—2)

Nr. 96.

### Rundmachung.

Nachdem der bisherige Präsentator für die Friedrich Skerpin'schen Studentenstiftungsplätze, k. k. Hilfsämter-Director in Graz Anton Vidiz, verstorben ist und laut der Stifftbriefe vom 6. August 1710 und 27. Mai 1718 das Präsentationsrecht bei der gedachten Stiftung dem Ältesten aus des Stiffters Verwandtschaft gebührt; so werden diejenigen Mitglieder der fraglichen Anverwandtschaft, welche auf die Zuerkennung des bezüglichen Präsentationsrechtes den Anspruch haben können, hiemit aufgefordert, sich zu diesem Behufe

binnen drei Wochen

hier anzumelden und ihre diesfälligen Rechte vorchriftsmäßig nachzuweisen.

Laibach, am 9. Jänner 1869.

K. k. Landesregierung für Krain.

## Intelligenzblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 14.

(107—3)

Nr. 4531.

### Erinnerung

an den Verlass des Andreas Göstl, und resp. dessen unbekanntes Rechtsnachfolger, aus Preribl.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Tschernembl wird dem Verlasse des Andreas Göstl, und resp. dessen unbekanntes Rechtsnachfolger, aus Preribl hiermit erinnert:

Es haben Anna Adam und Johann Adam von Döblich, als Vormünder bei m. j. Michael und Anna Adam, Erben nach Michael Adam, durch Dr. Karl Biechl wider dieselben die Klage peto. Lösung zweier Posten pr. 60 fl. und 40 fl. C. M., sub praes. 17. September 1868, Z. 4531, hieramts eingbracht, worüber zur summarischen Verhandlung die Tagssatzung auf den

26. Jänner 1869, früh 9 Uhr, mit dem Anhang des § 18 der allh. Entscheidung vom 18. October 1844 angeordnet und den Beklagten wegen ihres unbekanntes Aufenthaltes Mathias

Stufel von Döblich als Curator ad actum auf ihre Gefahr und Kosten bestellt wurde.

Dessen werden dieselben zu dem Ende oerständigt, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen oder sich einen andern Sachwalter zu bestellen und anher namhaft zu machen haben, widrigens diese Rechtesache mit dem aufgestellten Curator oerhandelt werden wird.

K. k. Bezirksgericht Tschernembl, am 30. September 1868.

(96—3)

Nr. 6934.

### Executive Feilbietung.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Stein wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen der Theresia Sentof geb. Fröhlich von Franz, durch ihren Nachhaber Herrn Anton Kronabethvogel, k. k. Notar in Stein, gegen Mathias Koinik von Poreber H.-Nr. 5 wegen aus dem gerichtlichen Verleiche vom 29sten October 1864 Z. 5526, an Zinsen schul-

digen 29 fl. 75 kr. ö. W. c. s. c. in die executive öffentliche Versteigerung der dem letztern gehörigen, im Grundbuche der Pfarz Laibach sub Met.-Nr. 310 vorkommenden Hübrealität sammt An- und Zugehör, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerthe von 1645 fl. 20 kr. ö. W., gewilliget und zur Vornahme derselben die drei Feilbietungstagsatzungen auf den

- 29. Jänner,
- 29. Februar und
- 30. März 1869,

jedesmal Vormittags um 9 Uhr, im Gerichtssitze mit dem Anhang bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerthe an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksgericht Stein, am 27sten November 1868.

(3094—3)

Nr. 8121.

### Uebertragung executiver Feilbietungen.

Vom k. k. Bezirksgerichte Feistritz wird bekannt gemacht:

Daß zur Vornahme der mit Bescheide vom 28. August 1868, Z. 6304, angeordnete executive Realfeilbietung in der Executionsache des Johann Tomšič oon Feistritz, gegen Johann Novak von Rutzov, die Tagsatzung auf den

- 26. Februar,
- 26. März und
- 27. April 1869,

mit dem frühern Anhang übertragen worden ist.

K. k. Bezirksgericht Feistritz, am 24. October 1868.

# Das Gewölbe

am Hauptplatz Nr. 236 im Schneider'schen Hause ist sogleich zu vermieten. Näheres bei Ant. Krenner, Spitalgasse. (147-1)

## Zu verpachten.

Das Einkehrwirthshaus zu Gotten-dorf, sehr nahe an Rudolfswerth in Unterfrain, ist sammt den dazu gehörigen Wiesen und Aedern auf 6 Jahre von Georgi 1869 an zu verpachten, oder auch unter sehr günstigen Bedingungen zu verkaufen. Nähere Auskunft darüber erteilt das Comptoir der „Laibacher Zeitung.“ (100-3)

Ich mache meinen p. t. verehrten Geschäftsfreunden die ergebene Anzeige, dass Herr **Wilhelm Wessely**, der über vier Jahre zu meiner vollen Zufriedenheit in meinem hiesigen Agentur-geschäfte thätig war, das-selbe mit dem fünf-zehnten Jänner 1869 verlässt.

Laibach, am 15. Jänner 1869.

Ergebenst  
**Joh. Alf. Hartmann**,  
(133-2) Handelsagent.

Beseitigung verhärteter Magen-übel und Körperschwäche durch den Genuß des **Johann Hoff'schen Malz-Extracts** und seiner **Malz-Gesundheits-Chocolade**.

Herrn Apotheker **Johann Hoff's Central-Depot** in Wien, Rärntnering Nr. 11.

**Ferichitz**, 9. October 1868. Ich er-suche, mir 12 Flaschen Malz-Extract und 2 Päckchen Malz-Bonbons per Eilgut zu senden. (16-3)

**Dr. Ad. Manoschek**, prakt. Arzt.

Wein altes verhärtetes Magen-übel bin ich durch den Genuß Ihres herrlichen Malz-Extracts los gewor-den. Ich bin wieder ganz wohl. Meine durchs Wochenbett sehr schwach ge-wordene Frau trank Ihre Malz-Gesundheits-Chocolade und ist seitdem fröhlich stark geworden.

**Ernst Tirscher**, Gutsbesitzer in Matitsch.

**Trient**, 7. October 1868. Ich ersuche um Uebersendung von 5 Pfund Malz-Gesundheits-Chocolade und 5 Paketen Brust-Malz-Bonbons.

**Karl Lager**

Man hüte sich vor dem Ankaufe nach-geahmter Malzpräparate. Wo der Namens-zug **Johann Hoff** fehlt, ist die Waare zuwidzuweisen.

Die Preise sind: 6 Flaschen Malz-Extract 3 fl. (Probeflasche in Wien 6 kr.), von 12 Flaschen ab frei ins Haus; 1 Pfd. Malz-Gesundheits-Chocolade Nr. 1 fl. 2.40, Nr. 2 fl. 1.60, bei 5 Pfd. 1/2 Pfd. Rabatt. Sendungen nach Auswärts nicht unter 2 fl. Zu haben in Laibach bei **Eduard Mahr** und **Michael Kastner**.

(2848-2)

Nr. 5983.

## Edict

zur Einberufung der dem Gerichte unbe-kannten Erben.

Von dem k. k. Bezirksgerichte in Stein wird bekannt gemacht, daß am 22. August l. J. Herr Sigmund Staria von Stein mit Hinterlassung einer mündlichen bestrittenen letztwilligen Anordnung gestorben sei.

Da diesem Gerichte nicht alle Personen, welchen auf seine Verlassenschaft ein Erbrecht zusteht, bekannt sind, werden die unbekannt Erben über Ansuchen des ihnen mit Decret vom 25. September l. J., Z. 5491, bestellten Curators Hrn. Anton Kronabeth, k. k. Notar in Stein, aufgefordert, ihr Erbrecht

binnen einem Jahre, von dem unten gesetzten Tage gerechnet, bei diesem Gerichte anzumelden und unter Ausweisung ihres Erbrechtes ihre Erbs-erklärung anzubringen, widrigenfalls die Verlassenschaft mit jenen, die sich werden erbsklärt und ihren Erbrechtstitel ange-wiesen haben, verhandelt und ihnen ein-geantwortet, der nicht angetretene Theil der Verlassenschaft aber vom Staate als erblos eingezogen würde.

k. k. Bezirksgericht Stein, am 12ten October 1868.

In vorzüglicher Qualität ein ganzer **Winter-Anzug**, ein fein gefütterter Winterrock, Hose und Silet,

**24 fl.**

Ein elegant gefütterter **Salon- oder Ball-Anzug**, Salonrock oder Frack, Hose und Silet, aus feinem schwarzen Peruvienne

**24 fl.**

Ferner zu den billigsten Preisen:  
Kurze Winteröde, gefüttert 6 - 12 fl.  
Feine Winteröde, mit und ohne Futter 14 - 50 fl.  
Ueberzieher in allen Farben 8 - 28 fl.  
Frühjahrsöde, ein- oder zweireihig 6 - 26 fl.  
Jagdöde in allen Qualitäten 6 - 24 fl.  
Schlaföde mit u. ohne Futter 8 - 28 fl.  
Reise-Guba aus steirischem Loden mit Kapuze 8 - 30 fl.  
Reisepelze in versch. Färbungen 36 - 120 fl.  
Stadtvelze mit und ohne Ausschlag 40 - 200 fl.  
Winterhosen, neueste Muster 4 - 14 fl.  
Silets aus diversen Stoffen 2 1/2 - 10 fl.  
werden bestens empfohlen im

## Kleidermagazin

von

**Keller & Alt**,  
Wien, Graben Nr. 3, 1. Stock,  
„zum Stock-im-Eisen“ Ecke der  
Kärntnerstraße.

Bestellungen bei gefälliger An-gabe von **Brust-Umfang** (über Brust und Rücken), **Bauchumfang** (rings um die Mitte), **Schrittlänge** (fest im Schritt bis zur Erde) werden ge-wissenhaft ausgeführt und wird jeder Sen-dung ein **Garantieschein** beige-legt, worin wir erklären, daß von uns bezogene Kleidungsstücke, wenn dieselben nicht entsprechen, **anstandslos re-tour genommen werden**.

Uebertragene Kleidungsstücke wer-den an Minderbemittelte billigst verkauft. Gestützt darauf, daß wir alle unsere Waaren für Bargeld eintaufen, daß wir mit den ersten Fabrikhäusern des In- und Auslandes im directen Verkehr stehen, endlich gestützt auf unser streng rechtliches Vorgehen, werden wir nichts unversucht lassen, um allen Anforderungen auf die **beste und billigste** Weise zu ent-sprechen. Hochachtend (3162 16)

**Keller & Alt**,  
Wien, Graben Nr. 3, 1. Stock,  
„zum Stock-im-Eisen.“

(3356-2)

Nr. 4450 u. 4451.

## Bekanntmachung.

Vom k. k. Bezirksgerichte Sittich wird dem abwesenden Josef Navotny von Wei-zelburg hiemit bekannt gegeben, daß zur Empfangnahme der ihm zuzustellenden Bescheide vom 17. Dec. 1868, Nr. 4341, plo 468 fl. in der Rechtesache wider Ludwig Businaro von Laibach und vom 16. December 1868, Nr. 4369, puncto 500 fl. in der Rechtesache wieder Agnes Globočnik, durch Herrn Dr. Ponaraz in Laibach, und der allfällig demselben in diesen Rechtesachen weiter zuzustellenden Schriften dessen Vater Ignaz Navotny zu Weizelburg als Curator aufgestellt worden ist.

k. k. Bezirksgericht Sittich, am 25ten December 1868.

(126-2)

Nr. 6302.

## Uebertragung dritter exec. Feilbietung.

Mit Bezug auf das diesgerichtliche Edict vom 24. August 1868, Zahl 4378, wird bekannt gemacht, daß die auf den 15. l. M. angeordnete dritte executive Feilbietung der dem Herrn Johann Dol-tenz von Wippach gehörigen Realitäten über Ansuchen der executionsführenden Kirche von Podkraj auf den

17. Februar 1869,

früh 9 Uhr, mit dem frühern Anhang übertragen wird.

k. k. Bezirksgericht Wippach, am 12ten December 1868.

## Die k. k. privileg. allgem. österr. Boden-Credit-Anstalt

(Stadt, Herrngasse Nr. 8)

ist jederzeit in der Lage, zu günstigeren Bedingungen Hypothekendarlehen auf landtätliche Güter, auf kleinen Grundbesitz und auf Häuser (bei letzteren auch in österreichische Währung Bank-Baluta) zu gewähren. (146-1)

## Bestellungen für Spiritus- (richtiger Wein-) Preßhese

von 3 M. Triebkraft, das Wiener Pfund à 40 Kr. 8. B., in Zelteln à Pfund 1/2 - 1, in Kisteln à Pfund 2 1/2, 5, 7 1/2 und 10, werden vom Gefertigten mit der Zusicherung über-nommen, die Waare in möglichst kürzester Zeit zu liefern. **Vinc. Renzenberg**,  
Platz Nr. 310, d. i. nächst dem Bischofshof. (155-1)

NB. Die p. t. Besteller wollen der Bestellung die Barschaft gefälligst anschließen.

!! Sichere Hilfe für Haarleidende!!  
Einzige Rettung für kranke und unschöne Haare.  
Die k. k. aussch. priv.

## China-Glycerin-Pomade

von **Gross & Hell**, Magister der Pharmacie in Wien, hoher Markt Nr. 12, ist das einzige, wahrhaft wirksame und zugleich trefflich kosmetische Haar-wuchsmittel. Sie wird mit ausgezeichnetem Erfolge angewendet gegen das Aus-fallen der Haare, zur schnellen und gründlichen Beseitigung der Schup-penbildung, zur Kräftigung und Neubelendung des Haarbodens, und zur Erzeugung eines gesunden und kräftigen Nachwuchses der Haare; gleich vor-theilhaft erweist sie sich auch zur Verschönerung des Haares, indem sie dasselbe weich, geschmeidig und glänzend macht und dessen Granwerden sicher verhindert.

Preis eines großen Tiegels 1 fl. 50 kr., eines kleinen 80 kr.  
Jedem Tiegel liegt eine Broschüre über rationelle Behandlung bei. (3043-9)  
Niederlage dieser Pomade befindet sich in Laibach bei **M. J. Kraschoviz**.



## CHEFS-D'OEUVRE DE TOILETTE!

### Dr. L. Béringuiers Kronen-Geist

(Quintessenz d'Eau de Cologne) Original-Flasche à 1 fl. 25 Nkr. und 75 Nkr.

Von hervorragender Qualität — nicht nur als köstliches Riech- und Wasch-wasser, sondern auch als ein herrliches medicamentöses Unterstützungsmittel, welches die Lebensgeister ermuntert und stärkt.

## Med. Dr. BORCHARDT'S

### Kräuter-Seife

zur Verschönerung und Verbesserung des Teints und erprobt gegen alle Hautunreinheiten, sowie mit grosser Erspriesslichkeit zu **Bädern** jeder Art geeignet — in versiegelten Original-Päckchen à 42 Nkr. 

## Dr. Béringuiers Veget. Haarsfärbemittel

(complett in Etui mit Bürsten und Schalen à 5 fl. 8st. W.)

Als vollkommen zweckentsprechend und durchaus un-schädlich anerkannt, um die Kopf- und Barthaare, sowie die Augenbrauen in allen beliebigen Schattierungen dauernd zu färben.

## Prof. Dr. LINDES' Veget. Stangen-Pomade

erhöht den Glanz und die Elasticität der Haare, und eignet sich gleichzeitig zum Festhalten der Scheitel; — in Originalstücken à 50 Nkr. — (1543-6)

Die alleinigen Depots der obigen privilegierten Specialitäten befinden sich für Laibach bei **Carl Boschitsch**, Hauptplatz Nr. 11 — **Anton Krisper**, Hauptplatz Nr. 265 — **Erasmus Birschtz**, Apotheke „z. Marienhilf“, Hauptplatz Nr. 11 — und **F. M. Schmitt**, Spitalgasse Nr. 277; — sowie auch für Cilli: **Carl Krisper** — Friesach: Apoth. **Otto Eichler** — Klagenfurt: Apoth. **Anton Beinitz** und **Joh. Suppan** — Krainburg: **Franz Krisper** — Spittal: **E. Max Wallar** — Villach: **Math. Fürst**.

(77-1)

Nr. 35.

## Edict

zur Einberufung der Verlassenschafts-Gläu-biger des mit Testament verstorbenen Franz Benedičič, Drittelhändler in Zalilog S. Nr. 10.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Bischof-lack werden diejenigen, welche als Gläu-biger an die Verlassenschaft des am 27ten October 1868 mit Testament verstorbe-nen Franz Benedičič, Drittelhändler in Zalilog Haus-Nr. 11, eine Forderung zu stellen haben, aufgefordert, bei diesem Ge-richte zur Anmeldung und Darthnung ihrer Ansprüche den

3. Februar d. J.,

Vormittags 10 Uhr, zu erscheinen oder bis dahin ihr Gesuch schriftlich zu überreichen, widrigenfalls denselben an die Verlassenschaft, wenn sie durch Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustünde, als insofern ihnen ein Pfandrecht gebührt.

Bischoflack, am 4. Jänner 1869.

(138-1)

Nr. 4395.

## Dritte exec. Feilbietung.

Im Nachhange zum diesgerichtlichen Edicte vom 25. Mai d. J., Z. 1124, wird bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen der Executions-führerin Frau Anna Koschel von Ratschach die auf den 23. December d. J. angeord-nete zweite Feilbietung der dem Martin

Stadit von Oberbinsko gehörigen Sub-realität Urb.-Nr. 41 ad Gut Freudenau als abgethan erklärt und wird am

23. Jänner 1869,

Vormittags 9 Uhr, in dieser Gerichts-kanzlei zur dritten Feilbietung geschritten werden.

k. k. Bezirksgericht Rassenfuß, am 24. December 1868.

(134)

Nr. 63.

## Dritte exec. Feilbietung.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Eggen wird im Nachhange zum Edicte vom 25ten October 1868, Z. 3978, hiemit bekannt gemacht, daß zu den in der Executions-sache der Frau Agnes Globočnik von Laibach gegen Herrn Georg Krieger von dort wegen schuldiger 1000 fl. c. s. c. mit dem diesgerichtlichen Bescheide vom 25. Octo-ber 1868, Z. 3978, bewilligten und auf den 1. December 1868 und 7. Jänner 1869 angeordneten executiven Feilbietun-gen der dem Herrn Wegner gehörigen, zu Zajevše liegenden, auf 33.500 fl. be-wertheten Realitäten, sammt der darauf befindlichen Kunstmühle, kein Kauflustiger erschienen ist und daher nunmehr zu bet- auf den

9. Februar 1869, Vormittags 9 Uhr, im Orte der Realit-äten angeordneten dritten Feilbietung ge-schritten wird.

k. k. Bezirksgericht Egg, am 7ten Jänner 1869.